

Anlage 3 zur Betrauung

Kooperationsvertrag

zwischen

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

- im Folgenden: KVV -

Vertreten durch die Geschäftsführung

und

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG

- im Folgenden: KVG -

Vertreten durch den Vorstand

– gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Die Parteien sollen gemeinsam auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) durch die Stadt Kassel und den NVV als Behördengruppe im Wege einer Direktvergabe gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 mit der Erbringungen von Leistungen im ÖPNV betraut werden. Sie kooperieren daher als interner Betreiber der Behördengruppe und erbringen die durch diesen öDA bzw. die zugrundeliegenden Nahverkehrspläne festgelegten Nahverkehrsleistungen gemeinsam. Die Parteien bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die durch den öDA übernommenen Rechte und Pflichten werden wie folgt aufgeteilt.

§ 1 Leistungen der KVG

Die KVG trägt alle Verpflichtungen mit Ausnahme der ausdrücklich der KVV zugewiesenen Verpflichtungen. Die KVG ist insbesondere für die Verkehrsleistungserbringung und den Betrieb, Bau und Erhalt der Tram- und Businfrastruktur zuständig.

§ 2 Leistungen der KVV

Der KVV sind durch die Freistellungserklärung vom 23.12.2002 wesentliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Altersversorgung des KVG-Personals zugewiesen. Die KVV hat damit die KVG von sämtlichen bestehenden und

zukünftig eintretenden Rentenverpflichtungen sowie sonstigen Ansprüchen ihrer Betriebsangehörigen aus der Betriebsvereinbarung vom 07.12.1992 freigestellt. In diesem Zusammenhang wird unter anderem die Höhe der neu zu bildenden oder gegebenenfalls aufzulösenden Rückstellungen in jedem Geschäftsjahr neu bestimmt. Diese Rückstellungsverpflichtungen und die weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt auch weiterhin die KVV.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist an die Laufzeit des vorbezeichneten öDA der Behördengruppe gebunden.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 5 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Parteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt oder entspricht.

Kassel, den

KVG
Dr. Micheal Maxelon

KVG
Dr. Thorsten Ebert

KVV
Dr. Michael Maxelon

KVV
ppa. Dr. Mark Eppe